

den morgenländischen Kirchen die Communion der Säuglinge ganz aufgeführt zu haben. Wenigstens schreibt der Maronite Abraham Erghellenis (Epil. Nihus. ap. Leon. Allat. l. c. 1665): *Infantibus adhuc solus sanguis a quibusdam exhibetur; ritus tamen hujusmodi, licet nulla constitutione abrogatus, obsolevit apud omnes fere nationes orientales*. In früherer Zeit erhielten auch im Abendlande die Säuglinge die heilige Communion, und zwar gleichfalls (wenigstens in der Regel) unter der Gestalt des Weines allein. So erzählt der hl. Cyprian (*De lapsis* c. 25), daß ein Kind, welchem man zu Hause den Eßgen geopfertes Brod zu essen gegeben hatte, die Lippen vor dem ihm dargereichten Kelche schloß, und als der Diacon ihm mit Gewalt den Kelch einschüttete, sich sogleich erbrach. Aehnliche Zeugnisse finden sich bei Augustin (*De peccat. merit.* 1, 20, n. 27), in dem gregorianischen Sacramentarium, dem *Ordo Romanus vulgatus* u. f. f. Noch Robertus Paululus im 12. Jahrhundert schreibt (*De caeremoniis, sacramentis, officiis et observationibus ecclesiasticis* 1, 20, inter *Opp. Hugonis a S. Victore, Migne, PP. lat. CLXXVII, 392*): *Pueris recens natis sacramentum in specie sanguinis est administrandum digito sacerdotis, quia tales naturaliter sugere possunt*. Ja er gibt im Contexte zu verstehen, daß das heilige Blut zu diesem Behufe selbst aufbewahrt wurde. Eine Constitution des Papstes Paschalis II. vom J. 1118 lehrt der Hauptfache nach dasselbe (*Ep. 535 ad Pontium, Migne CLXIII, 442*). Noch eine Synode von Buzburg 1298 will diese Communion, jedoch unter der Gestalt des Brodes (c. 3). Besonders war die Communion nach der Taufe der Kinder üblich. So schreibt Cyprian (*Ep. 68 ad Caecil.* 8: *Per baptismum Spiritus Sanctus accipitur, et sic baptizatis et Spiritum Sanctum consecutis ad bibendum calicem Domini pervenitur*). Im gregorianischen Sacramentarium findet sich beim Taufritus des Charismatags die Bemerkung, es sei nicht verboten, den Säuglingen zwischen der Taufe und der heiligen Communion die Brust zu reichen (*S. Greg. M. Opp., ed. Maur. III, 78*). Anderwärts galt aber solches Verbot (*Cod. Romanus, Cod. Batoldi, ib. III, 356*). Auch in der ganzen Osterwoche wurde den Neugeborenen die heilige Communion gereicht (*Ordo Rom. vulg.*), ebenso im Falle einer schweren Krankheit. So erzählen die Capitularien der fränkischen Könige (I. 1, c. 161), Balster von Orleans (*Capit. n. 7*) und Regino (I. 1, c. 69), es müsse die Eucharistie auch deswegen aufbewahrt werden, um sie den sterbenden Kleinen zu jeder Stunde reichen zu können. Ferner war es im Morgen- und Abendlande eine Zeit lang Sitte, die Ueberbleibsel vom heiligen Mahle durch Kinder aufzehren zu lassen. *Quaecunque reliquiae sacrificiorum, vetordnen die Väter von Macon im J. 585, post peractam Missam in sacrario supersederint,*

*quarta vel sexta feria innocentes ab illo, cujus interest, ad ecclesiam adducantur, et indicto eis jejuniis, easdem reliquias conspersas vino percipiant* (can. 6, *Hard. III, 462*). Vgl. die Synode von Tours im J. 813 (can. 19), Eragrius (*Hist. eccl.* 4, 36), Nicephorus Callisti (*Hist. eccl.* 17, 25). Die damalige Sitte der Lateiner entwickelte sich vom 12. Jahrhundert an in der Weise, daß man Anfangs den Kleinen nur unconssecirten Wein und unconssecirtes Brod reichte, bald aber auch dieses, sowie die Communion selbst verbot. So rügen die Darreichung von gewöhnlichem Brod und Wein Robertus Paululus (l. c.), Bischof Odo von Paris im J. 1175 (c. 8, n. 39) u. f. w., so die Darreichung der heiligen Communion selbst die Synode von Trier im J. 1227 (c. 3). Thomas von Aquin sucht dieses letzte Verbot schon zu begründen (in 4 dist. 23, q. 2, art. 2). Eine Erinnerung an die ehemalige Sitte ist die Vorschrift im Manuale von Amiens im J. 1524, den getauften Kindern gewöhnlichen Wein mit den Worten zu reichen: *Corpus et Sanguis D. N. J. Chr. custodiat te in vitam aeternam. Amen*. In der frühern Konstanzer Diöcese brachte man die Kinder acht Tage nach der Taufe in die Kirche, und der Priester gab ihnen, nachdem er selbst in der heiligen Messe communicirt hatte, einige Tropfen der Ablution mit den Worten: „Die Theilnahme an dieser Ablution gereiche dir zum Heile des Leibes und der Seele“ (Marzohl u. Schneller, *Liturgia sacra*, II, Luzern 1835, 120). [Fr. A. Schmid.]

**Kindergarten**, der, ist eine Anstalt für gemeinschaftliche Erziehung von Kindern, welche noch nicht schulpflichtig sind. Begründer derselben ist Friedrich Fröbel, welcher am 21. April 1782 zu Oberweißbach im Fürstenthum Rudolstadt als Sohn des dortigen Predigers geboren wurde und sich zuerst naturwissenschaftlichen, dann pädagogischen Studien zuwandte. Nachdem er, noch jung, zwei Jahre in Pestalozzi's Erziehungsanstalt zu Yverdun als Lehrer und Lernender zugebracht hatte, machte er für seine eigenthümlichen pädagogischen Ideen durch verschiedene Schriften, durch Vorträge und durch Errichtung einer Erziehungsanstalt (zu Reilhau, dann zu Liebenstein, zuletzt zu Marienthall im Thüringer Walde) Propaganda. Er starb am 21. Juni 1852 im Alter von 70 Jahren. Seine Erziehungsgrundsätze hängen innigst mit seiner ganzen Weltanschauung zusammen, die selbst wieder das Ergebniß seines eigenen Entwicklungsganges ist. Schon als mutterloses Kind versenkte sich Fröbel in die Anschauung der Natur; diese wurde seine Lehrmeisterin, „der Baum sein Rector“, wie er selbst zu sagen pflegte. „In Allem“, meint Fröbel, „ruht, wirkt und herrscht Göttliches, Gott. Das Wesen jeden Dinges ist das in ihm wirkende Göttliche. Die Bestimmung aller Dinge aber ist, das in ihnen lebende Göttliche, so ihr Wesen zu offenbaren. Der Mensch ist der höchste Gedanke Gottes. Im Kinde ist der Mensch mit